

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Friolzheim e.V., abgekürzt TCF. Er wurde am 4. Oktober 1981 gegründet.
2. Der TCF hat seinen Sitz in Friolzheim. Die Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TCF bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports als Volkssport. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieses Ziel soll u.a. erreicht werden durch:

1. Ausübung und Förderung des Sports, vor allem des Tennissports
2. Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren
3. Pflege der Sportkameradschaft
4. Betreuung und Förderung der Jugend
5. Der Verein besitzt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (Tennis spielende), aktive (das Sportangebot des TCF – mit Ausnahme des Tennissports – nutzende) und passive (das Sportangebot des TCF nicht nutzende) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn der Aufnahmeantrag zusätzlich von mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r unterschrieben wurde.
3. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.
4. Aus der Antragstellung erwächst noch kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
5. Dem/der Antragsteller/in ist die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen für den TCF verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben das Wahlrecht und sind wählbar. Sie haben zu allen Clubveranstaltungen freien Zutritt und dürfen die Clubeinrichtungen unentgeltlich benutzen.

§ 7 Förderer

Förderer unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie unterstützen die Ziele des Vereins insbesondere im Hinblick auf die Jugendarbeit. Förderer haben keine Spielberechtigung bzw. Wahlrecht, jedoch Zutritt zu vereinsinternen Veranstaltungen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Förderer erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung für Sach- oder Geldspenden.

§ 8 Pflichten des Vereins

Der TCF ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des WLSB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterordnet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 5.1 haben das Recht
 - a. entsprechend der Spiel- und Platzordnung, der Jugendordnung (falls vorhanden) sowie der Hausordnung, die Einrichtungen des TCF zu benutzen, alle Clubveranstaltungen zu besuchen, an Wettkämpfen und Turnieren nach den allgemeinen Wettkampfbedingungen bei Sportveranstaltungen für den TCF teilzunehmen

- b. nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung, Anträge an die Versammlung zu stellen, das Stimm- und aktive Wahlrecht ab 16 Jahre auszuüben, zu wählen und ab 18 Jahren gewählt zu werden
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. die Ziele des TCF zu fördern, seine Satzung zu befolgen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen, ferner den Anordnungen des Vorstandes und der bestellten Arbeitsgruppen Folge zu leisten und die Spiel-, Platz- und Hausordnung unbedingt zu beachten,
 - b. die Versammlungen im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu besuchen,
 - c. Änderungen der Anschrift und des Namens unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - d. den Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Beitragsordnung und gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen, Umlagen usw. pünktlich nachzukommen. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Jahresbeiträge werden grundsätzlich bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Für neu eintretende Mitglieder nach dem 31. März erfolgt die Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren 14 Tage nach erfolgter Aufnahme.
Grundsätzlich ruhen alle Mitgliedschaftsrechte, wenn ein Mitglied länger als acht Wochen mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
2. Der Austritt kann nur am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einem Mitglied des Vorstands zugegangen sein.
3. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem TCF ausschließen, wenn es
 - a. seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 9 Ziffer 2 d. nicht erfüllt hat,
 - b. sich vereinsschädigend verhält,
 - c. wiederholt und vorsätzlich gegen die Satzung und die Interessen des TCF verstoßen hat,
 - d. sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht oder eine strafbare Handlung begangen hat.

Vor seinem Ausschluss zu Abs. b), c) und d) ist dem betreffenden Mitglied vor dem Gesamtvorstand oder einem von diesem eingesetzten Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die gerichtliche Geltendmachung der Unwirksamkeit der

Entscheidung des Gesamtvorstandes muss innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung zu erfolgen.

4. Beim Ausscheiden ist alles im Besitz des Mitgliedes befindliche Clubeigentum zurückzugeben. Es erlöschen alle Rechte an dem Club. Ein Anrecht auf Clubeigentum und am Clubvermögen besteht danach nicht.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des TCF sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TCF. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:
 - a. Entgegennahme und Prüfung der vom Vorstand und den Kassenprüfer/innen zu erstattenden Berichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes, Beirates und der Kassenprüfer/innen
 - d. Ehrung verdienter Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Festlegung des Beitrages und der Eintrittsgebühren für das laufende Geschäftsjahr
 - f. Festlegung außerordentlicher Umlagen
 - g. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und Beirates
 - h. Beschlussfassung über vorliegende sonstige Anträge
 - i. Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und wird von einem der Vorstände geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Verein eine Geschäftsordnung zu geben, deren Bestimmungen für die Mitglieder die gleiche Kraft haben wie diese Satzung.
4. Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an, soweit § 9, Ziffer 2 d. letzter Satz dem nicht entgegensteht.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandes. Bei Beschlüssen über den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes oder Beirates, bei Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

6. Der Vorstand ist jedes Jahr in der Jahresmitgliederversammlung neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen. Die Abstimmungen müssen auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei der gleichen Anzahl der Stimmen entscheidet das Los. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Blockwahl für die Wahl des Vorstandes beschließen. Eine Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn die Anzahl der vorhandenen Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nicht übersteigt.
7. Der Beirat ist alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Beiräte geltend die Regelungen der vorgenannten Ziff. 6 entsprechend.
8. Die Einladung hat an alle Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
10. Änderungen der Tagesordnung sind auf Antrag nur nach einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung zulässig, wobei hierfür die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.
11. Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von 2 Mitgliedern des Vorstandes, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. auf Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit,
2. auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, soweit der Antrag sachlich begründet und einem Mitglied des Vorstands durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist,
3. oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Für die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen dieser Satzung zur Durchführung von ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder, davon einen Vorstand Finanzen.
2. Die Vorstände wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher, der für die Kommunikation mit Dritten zuständig ist und als Ansprechpartner seitens des Vereins fungiert. Einzelheiten bleiben einer durch den Vorstand zu erlassenden Vorstandsordnung vorbehalten.
3. Der TCF wird in allen seinen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Clubvermögen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
5. Sitzungen des Vorstandes sind durch den Vorstandssprecher, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Möglichkeit einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist eine 2. Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Vorstandssprecher 2 Stimmen. Dieser leitet die Vorstandssitzungen, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von 2 in der Vorstandssitzung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Ämter gewissenhaft und zielstrebig auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Sofern das Amt eines Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode endet, führt er seine Tätigkeit kommissarisch bis zur Neuwahl weiter.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat hat bis zu 3 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Beirates sind darüber hinaus ebenfalls Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen.
4. Im Übrigen gelten für die Beiratsmitglieder die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates bilden den Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für Vereinsangelegenheiten, die über den üblichen Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins hinausgehen, insbesondere
 - a) über wichtige Angelegenheiten, allgemeine und vermögensrechtlicher Art, insbesondere bei Rechtsgeschäften (Kredite, Abschluss von Verträgen etc.), bei denen die finanzielle Belastung des Vereins mehr als die 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens des Vereins des letzten Geschäftsjahres übersteigen
 - b) Aufstellung von Haushaltsvorschlägen
 - c) Aufstellung der Spiel-, Platz- und Hausordnung
 - d) Abschluss von Arbeits-, Pacht- und Dienstleistungsverträgen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe §10.3)
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen jeweils einmal im Quartal des Jahres stattfinden. Für die Einberufung und die sonstigen Formalien geltend die Regelungen über Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 17 Jugendordnung

Der TC Friolzheim kann sich eine Jugendordnung geben.

§ 18 Ehrenvorsitzende/r

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine/n Ehrenvorsitzende/n ernennen, auch mit Sitz und Stimme im Vorstand. Die Wahl des/der Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Dreiviertel-Mehrheit. Der/die Ehrenvorsitzende hat zu allen Sitzungen des Vorstandes Zutritt und ist beratend tätig.

§ 19 Kassenprüfer/in

Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf ein Jahr. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Regelungen zur Wahl von Vorständen entsprechend. Es sind mindestens zwei Prüfer/innen zu bestellen, die die Qualifikation zur Prüfung des Rechnungswesens des Vereins haben sollen. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Einnahmen und Ausgabenrechnung und deren Belegbarkeit zu überprüfen sowie die Jahresschlussrechnung zu attestieren. Sie haben darüber der Jahresversammlung zu berichten.

§ 20 Arbeitsgruppen

Der Verein hat Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben. Zielsetzungen dieser Arbeitsgruppen sind

1. die Aktivierung des Vereinslebens,
2. die Förderung der Eigeninitiative,
3. die Verbesserung der Finanzausstattung des Vereins.

Die Arbeitsgruppen sind den jeweiligen Vorstandsbereichen zugeordnet. Die Mitglieder haben die Möglichkeit je nach Interessenlage und Neigung den Arbeitsgruppen beizutreten. Nähere Einzelheiten über die Arbeitsgruppen regelt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Friolzheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Jugend- und Tennissportes zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 beschlossen.